Zeitschrift: Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und

Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

Band: 3 (1946)

Heft: 3

Artikel: Geographie, Landesplanung und Landwirtschaft

Autor: W.A.R.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-783341

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

sechs oder mehr Gebäude- (Stall-)anteilen besass und jene in drei bis vier Stücken zusammengelegt erhält und trotzdem die sechs Ställe behalten würde; eine solche «Verbesserung» dürfte wohl kaum verantwortet werden. Getrennte Gross- und Kleinviehställe komplizieren eine wirkliche Verbesserung.

Um durchgreifend im Sinne der vorgenannten volkswirtschaftlichen Zielsetzung zu handeln, brauchen wir das Mittel der baulichen, hygienischen Sanierung, die ihrerseits wohl nicht bei den Oekonomiegebäuden halt machen darf, weil man dann vielerorts feststellen müsste, dass der Mensch unzukömmlicher «wohnt» als das liebe Vieh.

Das vorliegende Beispiel der Gemeinde Vigens

im Lugnez darf in dieser Beziehung als charakteristischer Anfang gewertet werden, der nicht ohne Erfolg zu den bereits vor Jahren vom Verfasser vorgeschlagenen Dorferneuerungen führen dürfte. Wir müssen auf diesem Wege fortschreiten, wollen wir der bei den allgemein steigenden Lebensbedürfnissen zunehmenden Entvölkerung der Bergtäler wirksam begegnen und einem bodenständigen Grundstock der Bevölkerung die Liebe zur Scholle erhalten. Finanzielle Bedenken werden sich einer konsequenten Lösung entgegenstellen. Der verantwortungsbewusste Praktiker wird sie dennoch finden.

Die Aufgabe ist gestellt und begonnen, erfüllen wir sie in ihrer ganzen Folgerichtigkeit als Mitarbeiter einer Planung von bleibendem Wert.



Prof. Dr. F. T. Wahlen

Geographie, Landesplanung und Landwirtschaft

Anlässlich der Hauptversammlung der Geographischen Gesellschaft Zürich sprach Mittwoch, den 15. Mai, vor vollbesetztem Auditorium II der ETH Prof. Dr. F.T. Wahlen und begleitete sein Referat mit instruktiven Lichtbildern. Wir lassen nachstehend in aller Kürze einige der wesentlichsten Punkte des Vortrages folgen.

Die Landesplanung ist in hohem Masse geeignet, der geographischen Wissenschaft in ihrer Entwicklung von der statisch passiven beschreibenden Form zur neuzeitlich gestaltenden fruchtbare Impulse zu verleihen wie die Agrargeographie ihrer Mutterwissenschaft. Ist doch die Landwirtschaft in hohem Masse an der Gestaltung der Erdoberfläche beteiligt. Die moderne Landesplanung hat aus dem Städtebau auf das Land hinausgegriffen zur Auflockerung der 'städtischen Siedelungen und Rationalisierung des Verkehrs.\Um Fehlleitungen zu vermeiden, muss sie die Erhaltung und Gestaltung des Nährraumes als das Primäre betrachten. Das Unternehmen, die optimal harmonische Landschaft in souveräner Synthese zu gestalten, ist ein unerhört kühnes. Wir wissen nicht, ob die spätere Entwicklung des Menschengeschlechtes nicht neue Tatsachen schafft, die das heute Ueberschaubare wieder überholen.

Eine schweizerische Bodenpolitik als Grundlage der Landesplanung.

In der Forstgesetzgebung besitzen wir ein Stück Bodenpolitik, das aber unvollständig bleibt, solange es nicht mit
einer noch zu schaffenden Kulturbodenpolitik koordiniert
ist, namentlich in bezug auf die Ausdehnung des der Forstwirtschaft gewährten Realersatz-Prinzips. Das Kriegsvollmachtenregime hat uns seit 1940 auch wertvolle Bestimmungen gebracht, die den Boden seinem Bearbeiter sichern und
unheilvolle Ueberschuldung verhindern. Ihre Ueberführung
ins Dauerrecht steht aber noch bevor. (Das obligatorische
Realersatz-Prinzip ist inzwischen von der grossen Expertenkommission für das neue Agrargesetz wegen Undurchführbarkeit gestrichen worden. Der Berichterstatter.)

Der Referent bezeichnet als elementare Forderung bei der Landesplanung, dass bei der Entfremdung landwirtschaftlichen Kulturbodens für andere Zwecke seiner natürlichen Produktionskraft Rechnung getragen werde. Auch bei der Verwendung als Bauplatz soll der Ertragswert als Maßstab für den Bodenpreis gelten. In Anbetracht des Verlustes an Kulturland durch Bauten, der in den letzten drei Dezennien rund 80'000 ha betrug, und der gewaltigen Aufwendungen der letzten Jahre zur Schaffung von neuem Nährraum findet der Referent, es sei widersinnig, für solche Bauten ohne dringende Notwendigkeit bestes Kulturland zu beanspruchen.

«Der Mehrwert, der durch die nicht landwirtschaftliche Verwendung der Bodens künstlich geschaffen wird, sollte ganz oder überwiegend zuhanden eines Realersatz-Fonds für die Neuschaffung von Kulturland in die öffentliche Hand abgeschöpft werden. Wäre dergestalt die landwirtschaftliche Bonität auch für den Standraum geplanter Industrien und Wohnbauten massgebend oder doch weitgehend mitbestimmend, so würden solehe Bauten automatisch auf Parzellen geringerer Bonität erstellt, selbstverständlich immer unter Mitberücksichtigung anderer, vor allem verkehrstechnischer Gegebenheiten.»

Die Möglichkeiten zur Auflockerung städtischer und halbstädtischer Gemeinwesen und für Grünflächen sind angesichts unserer knappen Landreserven begrenzt. Die landwirtschaftliche Dauernutzung muss erhalten bleiben.

Die Güterzusammenlegung muss zur Ortsplanung erweitert werden, verbunden werden mit der Bauzonenausscheidung und koordiniert mit der durchgehenden Verkehrsplanung, damit nicht durch Hauptverkehrsadern zusammengelegte Güter wieder zerschnitten werden. Sie ist geeignet, der Orts- und Regionalplanung wertvolle Vorspanndienste zu leisten.

Bei der Behandlung des Problems der landwirtschaftlichen Betriebsgrösse muss auf die Siedelung des Industriearbeiters Rücksicht genommen werden. Eine stärkere Konzentration der Betriebsgrössen unter 3 ha wäre im Einzugsgebiet grosser Industrien wünschbar, bzw. die Verlegung von Industrien in solche Regionen von Zwergbetrieben, wobei der kleinbäuerliche Betrieb der Industrie Arbeitskräfte liefern kann.

Geographie und Landesplanung vom Gesichtspunkte der landwirtschaftlichen Produktionspolitik.

Neben der Topographie ist es die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung, welche am stärksten das geographische Bild der Landschaft prägt. Die Landesplanung als optimale Gestaltung des Lebensraumes muss sich daher auch mit der künftigen Produktionsorientierung der schweizerischen Landwirtschaft befassen. Neben der Forderung einer aktiven Bodenpolitik muss auch die Forderung nach einer aktiven landwirtschaftlichen Produktionspolitik gestellt werden. Abgesehen von der Bedeutung für die nationale Sicherheit, wie sie beim Mehranbau während des Krieges zur Evidenz erwiesen wurde, handelt es sich namentlich um die Schaffung einer Garantie dafür, dass der letzte Fleck Heimaterde besiedelt werde und um die Bekämpfung der Landflucht Es ist dringend notwendig, in unserem Industriestaat dem unter 1/5 gesunkenen Anteil der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein Existenzminimum zu gewähren, nicht nur aus wirtschaftlichen Gründen, sondern um die Bewahrung von Bodenständigkeit, Familiensinn und um die Verbundenheit mit der engeren Heimat dem Bauern zu erhalten. Das vorgesehene Ackerbauprogramm mit dem Angelpunkt der Erhaltung von 300'000 ha Ackerland ist in hohem Masse dazu geeignet.

Der Vortragende erläuterte die grundlegende Wichtigkeit des landwirtschaftlichen Produktionskatasters auf den vom verstorbenen Prof. Hans Bernhard geschaffenen Grundlagen und illustrierte die Art der Erhebung und Resultate dieser wichtigen planerischen Grundlagenforschung an Hand zahlreicher Lichtbilder, Dessen Resultate ergeben für grössere Räume die Ziele einer rationellen Produktionspolitik unter Würdigung der ungemein verschiedenartigen Gliederung unseres Nährraumes. Dabei darf die Grenzziehung zwischen den Regionen nicht starr schematisch sein, sondern muss die verschiedenartigsten Elemente aus Natur und Tradition zu fassen suchen. Damit bietet der Produktionskataster für solche agrargeographische Arbeiten eine unschätzbare Grundlage. In Auswertung und Ergänzung des gesammelten Materials sind nun in dieser Richtung eine Reihe von Arbeiten im Gange oder vorgesehen.

Das Sonderschicksal der Bergbauern erfordert spezielle soziale und agrarpflegliche Massnahmen. Die Abgrenzung der Berggebiete ist daher von besonderer Bedeutung. Die objektiv richtige Grenzziehung zwischen Berggebiet und Flachland bietet aber auch ganz besondere Schwierigkeiten, wie sie im Lichtbild plastisch zur Anschauung gelangten. Es gibt bereits solche Abgrenzungen, so für die Massnahmen der eidgenössischen Getreidegesetzgebung (die 800-m-Grenze), dann für die Verdienstersatzordnung, für die bei den Schlachtviehabnahmen auszuzahlenden Zuschläge, den Ausgleich der Transportkosten und die Abstufung der Armeepreise für Heu. Eine Darstellung dieser verschiedenen Abgrenzungen zeigte den reinsten Ullstein-Musterschnitt. Die Grenzen für die aktuellen Aufgaben müssen sämtliche Produktionserschwerungen erfassen. Sie bedingen daher genauere Untersuchungen der Produktionsverhältnisse an Ort und Stelle. Diese Arbeit, durchgeführt, durch eine Delegation aus Vertretern des Bundes, des Kantons und der Gemeinde, geht ihrem Abschluss entgegen. Als wichtigste Faktoren wurden dabei berücksichtigt:

- Beginn und Ende des Pflanzenwachstums, also die Dauer der Vegetationsperiode, wie sie sich aus der Höhenlage, der Exposition, dem Auftreten von Spät und Frühfrösten ergibt. Die Möglichkeit des Anbaus von Nachfrüchten ist dabei ein wertvolles Kriterium.
- 2. Höhe und jahreszeitliche Verteilung der Niederschläge.
- Entfernung des Betriebes von der Bahnstation, von der Milchsammelstelle, der Schule, die Zufahrtsverhältnisse und die Nebenerwerbsmöglichkeiten.
- Im Zweifelsfalle werden auch die Bodenbonität, die Oberflächenbeschaffenheit (Steillagen, kupiertes Gelände), mangelhafte Betriebseinrichtungen und Betriebsgrössen herangezogen.

Der Verlauf dieser Grenzen ist naturgemäss oft ein recht zerrissener mit Enklayen.

Auf dem Produktionskataster aufgebaut ist die Erstellung eines Tierzuchtkatasters und eines Weinbaukatasters, die eine rationelle Arbeitsteilung nach Regionen unter besonderer Berücksichtigung des Qualitätsprinzips anstreben. In besonders naher Beziehung zur Landesplanung steht die Erstellung eines Siedelungskatasters auf kriegswirtschaftlich geschaffenem Neuland. Als Korrelat zu diesen Arbeiten drückt der Referent den Wunsch aus, dass sich die Kreise von Naturund Heimatschutz zu einer Liste der schutzwürdigen Objekte unter Angabe einer abgestuften Dringlichkeit zusammenschliessen. Prof. Wahlen schloss seine Ausführungen mit den Worten:

«Die Beziehungen zwischen Geographie, Landesplanung und Landwirtschaft sind keine akademische Konstruktion, sondern sie sind so lebensvoll und lebensnah, dass die Betreuer der drei Disziplinen unserem Volk und Land ihre lebendige Durchdringung und die Verwirklichung der sich daraus ergebenden Forderungen schuldig sind.»

W.A.R.